

## Anlage 1

## Orientierungshilfe zur Handhabung der Verkehrssicherungspflicht im Wald

a) bei Gefahren durch Bäume / Baumteile / Äste, die sich im Einwirkungsbereich **(einfache Baumlänge)** von Straßen, Wegen, Erholungseinrichtungen etc. befinden

	<b>Wege</b> (auch Pfade, Reit- und Fahrwege)	öffentliche Straßen, Bahnlinien, Bebauung	Erholungseinrichtungen, Parkplätze (einschl. Zufahrten) im Wald etc.
Baumkontrolle	grundsätzlich ist <b>keine</b> eigenständige Baumkontrolle erforderlich; die Kontrolle der Bäume erfolgt <b>im Rahmen des Revierdienstes</b>	<b>1 - 2 mal jährlich,</b> je nach Verkehrsbedeutung und Gefährdungspotential der Bäume	2 mal jährlich
		Schriftliche Dokumentation der Baumkontrolle erforderlich	
Vitalitätsmerkmale:			
abgestorbene oder abgebrochene Äste	keine Maßnahme	Entfernen bei akuter Gefahr (z.B. angebrochene, abgebrochene hängende, pendelnde Äste)	Entfernen bei akuter Gefahr (z.B. angebrochene, abgebrochene hängende, pendelnde Äste)
absterbende/abgestorbene Bäume, die offensichtlich in ihrer Statik nicht beeinträchtigt sind	Entnahme im Rahmen der nächsten ortsnahen Bewirtschaftungsmaßnahme	umgehende Entnahme	umgehende Entnahme
absterbende/abgestorbene Bäume, die offensichtlich in ihrer Statik beeinträchtigt sind	umgehende Entnahme	umgehende Entnahme	umgehende Entnahme

b) bei Gefahren durch den Wegezustand

Wegezustand (Beschaffenheit)	grundsätzlich keine eigene Kontrolle erforderlich		regelmäßige Kontrollen der Parkplätze und Zufahrten in Abhängigkeit von den Nutzungen, mindestens aber 1 mal jährlich
---------------------------------	--	--	--